

Schweizer Grenzgängerbesteuerung

Gestützt auf Artikel 44 der Geschäftsordnung des Landtags vom 19. Dezember 2012 reichen die unterzeichnenden Abgeordneten folgendes Postulat ein und stellen den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

«Die Regierung wird eingeladen, die Fortführung des *Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizer Eidgenossenschaft über verschiedene Steuerfragen vom 17. Dezember 1996 im Hinblick auf die Einführung einer einseitigen Quellenbesteuerung der Schweizer Grenzgänger in der Höhe von 4 bis 6 Prozent zu prüfen.*»

Begründung

Wegen der restriktiven Politik im Bereich der Wohnsitznahme im Inland ist Liechtenstein auf Arbeitskräfte angewiesen, welche ihren Wohnsitz im benachbarten Ausland haben. Die zweimal jährlich durchgeführte Verlosung von insgesamt 28 Aufenthaltsbewilligungen zum Stellenantritt für EWR-Bürger und 12 Aufenthaltsbewilligungen zum Stellenantritt für Schweizer Staatsbürger kann die Nachfrage nach Arbeitskräften bei weitem nicht decken. Dies führt dazu, dass täglich grosse Ströme von Arbeitspendlern aus dem naheliegenden Ausland nach Liechtenstein kommen. Mit Stand vom 31. Dezember 2011 waren dies 18'279 Personen, wovon 9'442 Personen in der Schweiz wohnhaft waren und 8'106 Personen in Österreich. Die restlichen 731 Personen verteilten sich auf andere Länder, wobei Deutschland hier den Löwenanteil stellt.

Für Liechtenstein ist die tägliche Anreise der Arbeitskräfte nicht nur im Hinblick auf den daraus resultierenden Verkehr problematisch, sondern auch in steuerlichem Zusammenhang, denn die Grenzgänger entrichten ihre Hauptsteuerlast an ihrem Wohnort. Während jedoch auf die Grenzgänger aus Österreich und anderen Ländern eine Quellensteuer von 4 Prozent auf ihre Bruttobezüge in Liechtenstein erhoben wird, steuern Schweizer Grenzgänger vollumfänglich in der Schweiz. Eine Ausnahme stellen hier jedoch Staatsangestellte dar, die mit ihren gesamten Einkünften aus Erwerb am Arbeitsort veranlagt werden. So bezahlten Grenzgänger aus Österreich und anderen Ländern im Jahr 2011 rund 19.9 Mio. Franken und 2012 rund 23.7 Mio. Franken an Quellensteuern in Liechtenstein.

Die Schweizer Grenzgänger bezahlen jeweils keine Quellensteuern, nutzen aber die gesamte Infrastruktur Liechtensteins. Das bestehende Rumpf-Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit der Schweiz benachteiligt die Liechtensteiner Seite. So standen am 31. Dezember 2011 9'442 Einpendlern nach Liechtenstein nur gerade 1'788 Auspendler in die Schweiz gegenüber. Das entspricht einer Nettopendler-Bewegung von 7'654 Personen. Würde Liechtenstein eine Quellensteuer von 4 bis 6 Prozent bei einem monatlichen Medianbruttolohn von 6'257 Franken auf die Einkommen dieser Personen erheben, würde dem Liechtensteiner Fiskus eine Summe von 23 bis 35 Mio. Franken jährlich zuteil. Auf diese Summe, welche im Übrigen mit jedem Jahr tendenziell ansteigt, verzichtet Liechtenstein seit Jahren. So darf angenommen werden, dass dem Liechtensteiner Staat in den letzten 30 Jahren gegen 500 Mio. Franken entgangen sind. Die Schweiz weist für das Jahr 2011 eine Fiskalquote von 28.5 Prozent aus. Die Einführung einer Quellensteuer von 4 bis 6 Prozent würde

also bedeuten, dass Schweizer Grenzgängern zwischen einem Siebtel und einem Fünftel ihrer Steuerlast in Liechtenstein entrichtet würden. Dies ist angemessen und moderat.

Die Schweiz hat naturgemäss wenig Interesse, das Rumpf-DBA mit Liechtenstein abzuändern, weil dadurch den übrerrheinischen Gemeinden und den benachbarten Kantonen Gelder in Millionenhöhe abhanden kommen. Würde nämlich eine Quellensteuer ähnlich dem Modell Liechtenstein-Österreich mit der Schweiz vereinbart, hätten der Bund, die Kantone und die Gemeinden in der Schweiz die Kosten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zu tragen. Es ist also davon auszugehen, dass die Verhandlungen in der Schweiz so lange wie möglich verschleppt werden. Die Schweiz verfügt bereits über DBAs mit allen anderen direkten Nachbarn z.B. Deutschland und Frankreich mit einem Quellensteuersatz von 4.5 Prozent. Dort nimmt sie aber die Rolle Liechtensteins als das Land ein, das die Pendlerströme empfängt. Durch diese DBAs profitiert die Schweiz in einem Ausmass, welches ihr auch zusteht. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass sich die Schweiz argumentativ in einer schwachen Position befindet, da es sich um eine „Fünfer und Weggli-Politik“ handelt.

Die Regierung wird mit diesem Postulat beauftragt zu prüfen, ob es zielführender ist, das DBA mit der Schweiz so schnell wie möglich zu kündigen und einseitig eine Quellensteuer auf Schweizer Grenzgänger zu erheben. In diesem Zusammenhang sollen die durch eine Kündigung des DBAs zu erwartenden politischen Kosten mit den Einkünften für den Staatshaushalt abgewogen werden.

Zudem sollte berücksichtigt werden, wie ein Auftrag zur Kündigung des Landtags an die Regierung die Verhandlungsposition Liechtensteins mit der Schweiz in Bezug auf die Vermeidung einer Doppelbesteuerung stärkt. Dies kann zusätzlich auch im Zusammenhang mit Verhandlungen in Bezug auf die Schweizer Verrechnungssteuer in der Höhe von 35 Prozent gesehen werden, welche auf Kapitalerträge von Liechtensteiner Anlegern (auch die staatliche Pensionsversicherung) erhoben wird.

Vaduz, 10. August 2013